

VIII. Mängelhaftung

- 1.) Wenn der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft im Sinne der §§ 343, 344 HGB ist, setzen die Mängelrechte des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- 2.) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 3.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 4.) Auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ersatzansprüche sind der Höhe nach begrenzt auf marktübliche Kosten, insbesondere auf marktübliche Stundensätze und Fahrtkostenpauschalen und einen marktüblichen Aufwand für ein Fachunternehmen.
- 5.) Im Übrigen haften wir nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen, oder wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 6.) Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.) Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses bleibt unberührt.
- 9.) Im Übrigen gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Garantiebedingungen und die gesetzlichen Bestimmungen.